

Verein ehemaliger Jura-Fachschafter der Universität zu Köln von 2017 e.V.

Satzung vom 30.08.2017, zuletzt geändert am 1.12.2017

§ 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Verein ehemaliger Jura-Fachschafter der Universität zu Köln von 2017 e.V." Er ist eine Vereinigung von Studierenden und ehemaligen Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln.

(2) Der Verein soll mit dem in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Namen beim Amtsgericht als Verein eingetragen werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fachschaftsengagements der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, die Vernetzung zwischen aktiven und ehemaligen Fachschäftern und die Förderung der politischen, sozialen, fachlichen und kulturellen Belange der Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (Studentenhilfe). Die Verwirklichung dieses Zwecks erfolgt insbesondere, aber nicht nur, durch materielle und ideelle Förderung von Bildungs-, Schulungs-, Informations- sowie Teambuilding-Maßnahmen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Köln. Als Postadresse wird die Anschrift eines besonders zu bestimmenden Mitgliedes oder die der Fachschaft Jura Köln bestimmt. Näheres regelt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Studierende und ehemalige Studierende der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sein, die mit den in § 1 genannten Zielen übereinstimmen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Es ist ein vorheriger Aufnahmebeschluss des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand soll die Aufnahme beschließen, wenn die eintrittswillige Person im mindestens zweiten Semester in der Fachschaft Jura Köln ehrenamtlich engagiert ist. Der Vorstand hat die Mitglieder monatlich über die neu aufzunehmenden Mitglieder zu informieren. Widersprechen fünf ordentliche Mitglieder der Aufnahme eines Mitglieds durch schriftlichen Antrag binnen einer Woche nach dieser Information, so hat der Vorstand unverzüglich eine Vereinsversammlung einzuberufen, die über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Aufnahmebeschluss des Vorstandes auf Antrag der eintrittswilligen Person durch Beschluss der nächsten Vereinsversammlung ersetzt werden. Der Eintritt wird wirksam, sobald die Widerspruchsfrist abgelaufen ist oder die Vereinsversammlung den Eintritt beschlossen hat.

(2) Die Mitglieder müssen dem Vorstand beim Eintritt eine E-Mail-Adresse nennen, über die der Verein zu ihnen Kontakt aufnehmen kann. Änderungen dieser E-Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des Monats, in dem er dem Vorstand zugegangen ist, wirksam.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vereinsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Vereinsversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß einer zu erlassenden Beitragsordnung erhoben.

§ 7 Vorstand

- (1) Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Er besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassensführer. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Seine Amtszeit verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht neu gewählt wird.
- (2) Die Ämter des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und des Vorstands des Vereins sind unvereinbar.
- (3) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, so lange nichts anderes geregelt ist.
- (4) Der Vorstand kann sich darauf verständigen, seine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchzuführen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Vereinsversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Dauer der Amtszeit einen Nachfolger wählt.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehört. Wer in der letzten Periode dem Vorstand angehörte, kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Der Kassenprüfer kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege verlangen. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.
- (3) Scheidet der Kassenprüfer aus dem Verein aus, so hat der Vorstand unverzüglich eine Vereinsversammlung einzuberufen, die für die verbleibende Dauer der Amtszeit einen Nachfolger wählt.

§ 9 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 10 Vereinsversammlung, Beschlussfassung, Entlastung, Protokoll

(1) Jährlich findet eine Vereinsversammlung statt, auf der der Vorstand gewählt wird und Beschlüsse gefasst werden können. Auf Verlangen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder oder 5 ordentlichen Mitgliedern müssen weitere Versammlungen einberufen werden.

(2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn vom Vorstand ordnungsgemäß einladen wurde. Einladungen erfolgen mindestens eine Woche vor der Versammlung über die angegebene E-Mail-Adresse. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlungen wird von einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Vereinsmitglied erstellt. Es muss vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fachschaft Jura Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte dies aus irgendeinem Grunde nicht möglich sein, fällt das Vermögen an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Änderungsanträge zur Satzung sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung auf der Gründerversammlung des Vereins in Kraft.

(2) Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.